

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2006/1 „Berufsbildungsgesetz“ (für die zweite Lesung)

vom 10. April 2006

06-33

Bericht des Kommissionspräsidenten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat sich an ihrer dritten Sitzung nochmals intensiv mit der Gesetzesvorlage befasst und die verschiedenen Anträge aus der ersten Lesung im Kantonsrat diskutiert. Der nun vorliegenden Vorlage hat die Kommission mit 11 : 0 zugestimmt. Sie beantragt dem Kantonsrat, den im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zu genehmigen.

Art. 2 Abs. 4

Dieser war praktisch identisch mit Art. 33 Abs. 2.

Neu aufgenommen wurden „die Zusammenarbeit“ sowie „die Schulgeldbeiträge“. Diese beiden Gegenstände waren im vom Kantonsrat gestrichenen Art. 33 Abs. 2 enthalten. Der Regierungsrat soll hingegen auch über diese Gegenstände Vereinbarungen abschliessen können. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Abschluss von Vereinbarungen ist somit nur noch an dieser Stelle geregelt.

Aufgrund von Art. 65 Abs. 4 der Kantonsverfassung kann der Regierungsrat durch Gesetz zum Abschluss von interkantonalen Verträgen ermächtigt werden.

Art. 2 Abs. 4 (nach 1. Lesung im Kantonsrat)

⁴ Er kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über die Trägerschaft, den Besuch von Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 2 Abs. 4 (neue Formulierung für die 2. Lesung)

⁴ Er kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über die Trägerschaft, *die Zusammenarbeit*, den Besuch von Schulen, *die Schulgeldbeiträge* und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3 Abs. 3 lit. b

Hier drehte sich die Diskussion um die Zusammensetzung des Berufsbildungsrates. Die Kommission bleibt bei der Formulierung „Vertreterinnen bzw. Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt“, jedoch hat sie die Mitgliederzahl von fünf auf sechs erhöht.

Art. 3 Abs. 3 lit. b (nach 1. Lesung im Kantonsrat)

³ Er besteht aus:

b) fünf Vertretern bzw. Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt;

Art. 3 Abs. 3 lit. b (neue Formulierung für die 2. Lesung)

³ Er besteht aus:

b) *sechs* Vertretern bzw. Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt;

Amtszeitbeschränkung Berufsbildungsrat

Gemäss Art. 3 Abs. 2 wird der Berufsbildungsrat vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

Die Kommission hält deshalb eine Amtszeitbeschränkung nicht für notwendig.

Art. 8

Das Berufsbildungsamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Die Formulierung „sorgt für“ wird beibehalten. Daraus kann kein Rechtsanspruch auf eine Lehrstelle abgeleitet werden.

Neu einzufügender Art. 9 (Schaffung eines Berufsbildungsfonds)

Die Mehrheit der Kommission ist gegen die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds.

Art. 15 Abs. 1

Der Verweis auf die eidgenössische BBV wurde gestrichen, da sonst bei einer Änderung der BBV das EGzBBG angepasst werden müsste. Wo die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden umschrieben werden, ist auch ohne diesen Verweis klar, handelt es sich doch beim nEGzBBG um ein Gesetz, welches das eidgenössische BBG und die eidgenössische BBV konkretisiert.

Art. 15 Abs. 1 lautet neu:

¹ Berufsbildende der beruflichen Praxis, die in einem Beruf Lernende ausbilden wollen, haben vorgängig den Nachweis über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden ~~gemäss Art. 44 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV)~~ zu erbringen und dem Berufsbildungsamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Jenes ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung.

Art. 20 Abs. 3

Die Aufgaben der Berufsmaturitätskommission sind in der Verordnung über die Berufsmaturität des Bundes klar definiert. Der Vorschlag der Kommission entspricht diesen Aufgaben über die Zulassung und die Zuständigkeiten für die Abschlussprüfungen.

Art. 20 Abs. 3 (nach 1. Lesung im Kantonsrat)

³ Die Kantonale Berufsmaturitätskommission leitet und koordiniert die eidgenössischen anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

Art. 20 Abs. 3 (neue Formulierung für die 2. Lesung)

³ Die kantonale Berufsmaturitätskommission erlässt ergänzende Vorschriften über die Organisation und den Besuch der Berufsmaturitätsschulen und ist für die Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Abschlussprüfungen zuständig.

Art. 33 Abs. 2

Diese Bestimmung ist neu in Art. 2 Abs. 4 enthalten.

Art. 33 Abs. 3

Gestrichen (vom Kantonsrat so beschlossen).

Von der Hierarchie der Gesetzgebung her gehen interkantonale Verträge vor. Dies gilt auch ohne explizite Verankerung dieses Grundsatzes im Gesetz. Der Vorbehalt interkantonalen Vereinbarungen ist konsequenterweise auch nicht mehr in einzelnen Artikeln aufzunehmen.

Art. 48 Ergänzung

Die Kommission hat eine Gleichstellung gegenüber Lernenden, die eine Berufsfachschule in einem anderen Kanton besuchen, vorgenommen.

Art. 48 (nach 1. Lesung im Kantonsrat)

² Der Besuch einer Berufsfachschule im Kanton ist ebenfalls unentgeltlich für Lernende nach Artikel 32 der Verordnung des Bundesrates vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), welche über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.

Art. 48 Abs. 2 (neue Formulierung für die 2. Lesung)

² Der Besuch einer Berufsfachschule ist ebenfalls unentgeltlich für Lernende mit Wohnort im Kanton, sofern es sich um eine Erstausbildung oder um eine Zusatzausbildung nach abgeschlossener Attestausbildung im entsprechenden Berufsfeld handelt.

Die vorberatende Kommission

Bruno Leu, Präsident
 Christian Amsler
 Philipp Dörig
 Erich Gysel
 Florian Keller
 Ursula Leu
 Susanne Mey
 Richard Mink
 Ruth Peyer
 Rainer Schmidig
 Gottfried Werner

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Anhang

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002,

beschliesst als Gesetz:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen: Geltungsbereich

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die Weiterbildung;
- d) die Qualifikationsverfahren;
- e) die Bildung von Bildungsverantwortlichen;
- f) die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Der Regierungsrat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bestimmter Gesetzesteile auf Bereiche ausdehnen, die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt sind, und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Zuständige Behörden

Art. 2

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung. Regierungsrat

² Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen die Berufsentwicklung.

³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Berufsbildungsrates die kantonalen Aufsichtskommissionen und gewährleistet eine angemessene Vertretung aller beteiligten Bildungspartner.

⁴ Er kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über die Trägerschaft, die Zusammenarbeit, den Besuch von Schulen, die Schulgeldbeiträge und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3

Berufsbildungsrat

¹ Der Berufsbildungsrat berät das Erziehungsdepartement in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann dem Erziehungsdepartement Anträge stellen.

² Der Berufsbildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

³ Er besteht aus:

- a) dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Erziehungsdepartements als Vorsitzender bzw. Vorsitzende;
- b) sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt;
- c) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der kantonalen Berufsfachschulen oder höheren Fachschulen;
- d) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Berufsbildungsamtes.

⁴ Der Berufsbildungsrat kann Geschäfte einem Arbeitsausschuss übertragen. Er kann weitere Fachleute und Vertreter der Lernenden mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

⁵ Der Berufsbildungsrat wählt die kantonalen Prüfungskommissionen sowie die kantonale Berufsmaturitätskommission. Er gewährt den Organisationen der Arbeitswelt eine angemessene Vertretung.

Art. 4

Erziehungsdepartement

¹ Der unmittelbare Vollzug obliegt dem Erziehungsdepartement, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Das Erziehungsdepartement ist zuständig für Verfügungen, welche die Gesetzgebung dem Entscheid der Kantone überlässt und für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

³ Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Erziehungsdepartement ein Berufsbildungsamt.

Art. 5

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Berufsbildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Erziehungsdepartements und des Berufsbildungsamtes.

Zuständigkeitsbereiche

III. Berufsberatung

Art. 6

Die zuständige Abteilung des Berufsbildungsamtes sorgt für die sachkundige Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Art. 7

¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

² Er kann selbst Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung anbieten.

³ Das Erziehungsdepartement kann den Abschluss von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis zertifizieren.

2. Berufliche Grundbildung

a) Allgemeine Vorschriften

Art. 8

Das Berufsbildungsamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes

Ausbildungsplätze

Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Art. 9

Aufsicht Der Kanton sorgt für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse, die überbetrieblichen Kurse, die Berufsfachschulen, die Lehrwerkstätten, die interkantonalen Fachkurse sowie die privaten Fachschulen, soweit diese auf Qualifikationsverfahren vorbereiten.

Art. 10

Koordination Die Bildungspartner sind zur Zusammenarbeit und Koordination verpflichtet.

Art. 11

Kurse für Berufsbildende ¹ Das Erziehungsdepartement regelt die Durchführung von obligatorischen Ausbildungskursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis.
² Es kann die Organisationen der Arbeitswelt bei der Durchführung von Weiterbildungskursen für Berufsbildende unterstützen.

Art. 12

Überbetriebliche Kurse für Lernende ¹ Überbetriebliche Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.
² Das Berufsbildungsamt sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.
³ Besteht keine Organisation der Arbeitswelt, so kann das Erziehungsdepartement die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und den betroffenen Berufsbildnern selbst übernehmen oder interkantonale Lösungen anstreben.
⁴ Sofern nicht eine schweizerische Aufsichtskommission hierfür zuständig ist, genehmigt in der Regel das Berufsbildungsamt das Kursreglement lokaler Kurskommissionen.

Art. 13

Andere Institutionen Der Regierungsrat beschliesst über die Führung von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis.

Art. 14

¹ Das Erziehungsdepartement regelt die Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der beruflichen Grundbildung. Qualitätsentwicklung

² Die Qualitätsentwicklung erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen, die unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbart werden.

b) *Ausbildungsverhältnis*

Art. 15

¹ Berufsbildende der beruflichen Praxis, die in einem Beruf Lernende ausbilden wollen, haben vorgängig den Nachweis über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden zu erbringen und dem Berufsbildungsamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Jenes ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung. Bildungsbewilligung

² Berufsbildende der beruflichen Praxis unterstehen der Aufsicht des Berufsbildungsamtes.

c) *Beruflicher Unterricht*

Art. 16

Der Regierungsrat sorgt mit der Führung von Berufsfachschulen für ein bedarfsgerechtes Angebot an beruflichem Unterricht. Berufsfachschulen

Art. 17

¹ Zur Berufsfachschule zugelassen werden Lernende mit Lehrort im Kanton Schaffhausen oder solche, deren Zulassung durch interkantonale Vereinbarung geregelt ist. Zulassung

² Alle übrigen Lernenden können zur Berufsfachschule im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden.

³ In der Regel werden Berufe mit mindestens zehn Lernenden pro Lehrjahr im Kanton und solche mit im Mehrjahresdurchschnitt weniger als zehn ausserkantonale beschult.

⁴ Das Berufsbildungsamt legt den Ort des beruflichen Unterrichts fest und koordiniert diesen bei Bedarf in einer interkantonalen Vereinbarung.

Art. 18

Aufsichtskommissionen

Die Aufsichtskommissionen üben Aufsichtsfunktionen über die Schulen aus und sind Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt und der Gesellschaft.

Art. 19

Schulleitungen

¹ Jeder Berufsfachschule steht eine Schulleitung vor.

² In Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtskommissionen erlassen die Schulleitungen Leitbilder und regeln den ordnungsgemässen Schulbetrieb durch den Erlass von Schulordnungen. Das Mitspracherecht der Lernenden ist gewährleistet.

Art. 20

Berufsmaturitätsschulen

¹ Bei Bedarf sind Berufsmaturitätsschulen zu führen. Diese unterstehen der Trägerschaft jener Berufsfachschulen, denen sie angegliedert sind.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Führung von Berufsmaturitätsschulen und legt das Angebot an Fachrichtungen fest.

³ Die kantonale Berufsmaturitätskommission erlässt ergänzende Vorschriften über die Organisation und den Besuch der Berufsmaturitätsschulen und ist für die Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Abschlussprüfungen zuständig.

Art. 21

Freifächer, Stützkurse

Die Berufsfachschulen sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Freifächern und Stützkursen.

Art. 22

Semester- und Stundenpläne

Die Berufsfachschulen erstellen aufgrund der vom Bund erlassenen Lehrpläne für jeden Beruf Schullehrpläne und für jedes Semester Stundenpläne. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Bildungspartner.

Art. 23

Dauer des Schuljahres

Das Schuljahr umfasst in der Regel 40 Unterrichtswochen.

Art. 24

Schulentwicklungsprojekte

Das Erziehungsdepartement kann zur Verbesserung des Berufsbildungswesens im Rahmen der Bundesvorschriften und im Einver-

nehmen mit dem zuständigen Bundesamt zeitlich befristete Schulentwicklungsprojekte durchführen lassen.

Art. 25

Für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Berufsschullehrerverordnung sowie der Lohnverordnung.

Anstellungsbedingungen

Art. 26

Das Erziehungsdepartement regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Schulärztlicher Dienst

d) Qualifikationsverfahren

Art. 27

¹ Der Berufsbildungsrat legt die Aufgaben der Prüfungskommissionen in einem Organisationsreglement fest.

Prüfungskommissionen; Durchführung der Qualifikationsverfahren

² Die Prüfungskommissionen überwachen die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der ihr zugewiesenen Qualifikationsverfahren und erlassen die dazu notwendigen Vorschriften.

³ Das Berufsbildungsamt regelt das Verfahren für die Anerkennung und Validierung von nicht formal erworbener Bildung.

V. Höhere Berufsbildung

Art. 28

¹ Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot.

Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen

² Es kann veranlassen, dass Vorbereitungskurse auf den Abschluss einer höheren Berufsbildung angeboten werden.

Art. 29

¹ Der Kanton kann eigene höhere Fachschulen führen.

Höhere Fachschulen

² Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

VI. Weiterbildung

Art. 30

Grundsatz

- ¹ Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der Bildungspartner für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.
- ² Es fördert die Qualitätssicherung und koordiniert insbesondere die berufsorientierte Weiterbildung.

VII. Übertragung auf private Anbieter

Art. 31

Grundsatz

- ¹ Aufgaben dieses Gesetzes können mittels Leistungsvereinbarung auf private Anbieter übertragen werden. Die Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Zuständig für die Übertragung der Führung von Berufsfachschulen im Sinne von Artikel 16 und höheren Fachschulen im Sinne von Artikel 29 auf private Anbieter ist der Regierungsrat.
- ³ Das Erziehungsdepartement beschliesst die Übertragung der übrigen Angebote auf private Anbieter.

Art. 32

Leistungsvereinbarung

- ¹ Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung mit privaten Anbietern ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.
- ² Die Leistungsvereinbarungen regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Kontrolle durch das Erziehungsdepartement.

VIII. Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 33

Interkantonale Zusammenarbeit

Für den Vollzug des Bundesrechts wird in all jenen Bereichen eine interkantonale Koordination angestrebt, wo dies die Zielerreichung fördert oder gar erst ermöglicht.

Art. 34

¹ Das Berufsbildungsamt kann den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen. Interkantonaler Schulbesuch

² Die zuständige Stelle bewilligt ausserkantonalen Lernenden und Grenzgängern den Besuch eines Bildungsangebotes im Rahmen der verfügbaren Plätze.

IX. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 35

¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge sowie weiterer Einnahmen die Kosten für das Leistungsangebot nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Grundsatz, Bemessungsgrundlage

² Die Finanzierung richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung der Leistung ergeben. Sie kann in Form von Pauschalen erfolgen.

2. Finanzierung einzelner Leistungen

Art. 36

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Ausbildung von Berufsbildenden. Ausbildung von Berufsbildenden

² Die Beiträge betragen mindestens 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

Art. 37

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung überbetrieblicher Kurse. Überbetriebliche Kurse

² Die Beiträge betragen einschliesslich der Bundesbeiträge mindestens 50, höchstens jedoch 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

Art. 38

Qualifikations-
verfahren

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung von Qualifikationsverfahren.

² Die Beiträge decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

Art. 39

Höhere
Berufsbildung

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an Angebote der höheren Berufsbildung.

² Die Beiträge an Anbietende des Kantons decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

³ An ausserkantonale Angebote werden Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen geleistet. Ist der Schul- bzw. Kursort nicht durch die interkantonale Vereinbarung bestimmt, legt das Berufsbildungsamt diesen in Absprache mit den Studierenden fest.

Art. 40

Weiterbildung

¹ Weiterbildungsangebote sind kostendeckend zu führen.

² Der Kanton kann besondere Angebote und Massnahmen fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

Art. 41

Weitere
Bildungs-
bestrebungen

Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

Art. 42

Interkantonale
Projekte

Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte für die interkantonale Koordination leisten.

Art. 43

Bauten

¹ Der Kanton kann an nichtkantonseigene Bauten Beiträge leisten, wenn der Bedürfnisnachweis für den Vollzug dieses Gesetzes erbracht ist.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

3. Schulgelder und Gebühren

Art. 44

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Leistungen von kantonalen sowie in der Regel von privaten Anbietern, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Anwendungsbereich

Art. 45

¹ Als Wohnort im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 der zivilrechtliche Wohnsitz des derzeitigen bzw. des letzten Inhabers der elterlichen Sorge.

Wohnort

² Lernende bzw. Studierende haben ihren Wohnort im Kanton Schaffhausen, wenn sie vor Beginn der betreffenden Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft waren.

Art. 46

¹ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich für Schüler und Schülerinnen, Jugendliche und Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind.

Berufsberatung

² Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können durch ein erweitertes, kostenpflichtiges Angebot ergänzt werden. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 47

¹ Kein Schulgeld wird erhoben von Lernenden mit Wohnort im Kanton.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

² Für Lernende mit ausserkantonalem Wohnort wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.- bis Fr. 800.- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.

³ Über Ausnahmen entscheidet das Berufsbildungsamt.

⁴ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- pro Schuljahr erhoben. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 48

Berufliche
Grundbildung

¹ Der Besuch der Berufsfachschule und des Berufsmaturitätsunterrichts ist unentgeltlich für Lernende und Repetierende innerhalb der beruflichen Grundbildung mit Lehrort im Kanton.

² Der Besuch einer Berufsfachschule ist ebenfalls unentgeltlich für Lernende mit Wohnort im Kanton, sofern es sich um eine Erstausbildung oder um eine Zusatzausbildung nach abgeschlossener Attestausbildung im entsprechenden Berufsfeld handelt.

³ Der Besuch von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen sowie des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung ist für Lernende mit Wohnort im Kanton unentgeltlich.

⁴ Für die übrigen Lernenden wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.- bis Fr. 800.- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.

⁵ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial kann eine Gebühr von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- pro Lehrjahr erhoben werden. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 49

Qualifikations-
verfahren

¹ Innerhalb der beruflichen Grundbildungen sind Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses gebührenfrei.

² Materialkosten und Raummieten aus Qualifikationsverfahren für Lernende innerhalb eines Bildungsverhältnisses sowie die Kosten des Qualifikationsverfahrens für Lernende ausserhalb eines Bildungsverhältnisses werden in Rechnung gestellt. Das Erziehungsdepartement legt die Höhe der berufsspezifischen Prüfungspauschalen fest. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 50

Höhere
Berufsbildung

¹ Für Angebote der höheren Berufsbildung wird von Studierenden mit Wohnort im Kanton ein Studiengeldbeitrag bis Fr. 5'000.-- pro Semester erhoben.

² Von ausserkantonalen Studierenden wird ein volles Studiengeld erhoben.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Aufnahme- und Prüfungsverfahren in der höheren Berufsbildung an kantonalen Schulen durch Verordnung. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Entschädigungen

Art. 51

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entschädigung für die kantonalen Kommissionen im Bereich der Berufsbildung.

X. Rechtspflege

Art. 52

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Verfahren

Art. 53

- ¹ Die Rechtsmittelfrist beträgt auf kantonomer Ebene 20 Tage. Frist
- ² Die anordnende Behörde kann bei besonderer Dringlichkeit die Rekursfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.

Art. 54

- ¹ Entscheide des Berufsbildungsamtes sind beim Erziehungsdepartement und solche des Erziehungsdepartements beim Regierungsrat mit Rekurs anfechtbar. Instanzen
- ² Entscheide der Aufsichts- und Prüfungskommissionen können durch Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden, der als letzte kantonale Verwaltungsinanz entscheidet.
- ³ Vorbehalten bleibt die Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat bzw. das Bundesgericht gemäss Art. 61 BBG oder durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Art. 55

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 62 bis 64 BBG obliegt dem Erziehungsdepartement bzw. den jeweils zuständigen Strafverfolgungsorganen. Strafverfolgung

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Übergangs-
bestimmung

Betreffend die Finanzierung der einzelnen Leistungen nach Art. 36 bis 43 des vorliegenden Gesetzes gelten bis zur Umsetzung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Abrechnungsmodalitäten weiter.

Art. 57

In-Kraft-Treten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.
- ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
- ⁴ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
 - a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (Berufsbildungsgesetz) (Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz) vom 28. März 1983 (SHR 412.100);
 - b) Beschluss des Grossen Rates betreffend die Führung einer Höheren Kaufmännischen Gesamtschule (HKG) durch die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Schaffhausen vom 15. Januar 1996 (SHR 412.130).

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: